

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz informiert:

Regeln zur Abfallentsorgung für Bürger in Quarantäne-Haushalten

- 1.** Sämtliche Abfälle, die kontaminiert sein könnten, sollen in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben werden. Ein Einwerfen von z.B. losen Taschentüchern in eine Abfalltonne ist zu unterlassen.
- 2.** Die Abfallsäcke sind anschließend durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen.
- 3.** Bei der Getrennthaltung der Abfälle (Papier, Gelbe Tonne/Gelber Sack) ist darauf zu achten, dass mindestens 3 Tage vor dem Abholtermin keine Abfälle in die jeweiligen Tonnen/Säcke gegeben werden.
- 4.** Für Glasabfälle und Pfandverpackungen wird empfohlen, diese nicht über den Hausmüll zu entsorgen, sondern bis zur Aufhebung der Quarantäne im Haushalt aufzubewahren. Eine Reinigung der Oberflächen ist empfehlenswert.
- 5.** Abfälle aus Quarantänehaushalten werden als gemischter Siedlungsabfall unter Abfallschlüsselnummer (ASN) 20 03 01 eingestuft und sind wie oben dargelegt in geschlossenen Müllbeuteln über die Restmülltonne der Verbrennung zuzuführen.
- 6.** Abfälle aus sog. Durchgangsstationen, wie z.B. Hausarztpraxen, werden als nicht gefährlicher Abfall unter der ASN 1801 04 eingestuft. Dieser Abfall ist entsprechend der Ihnen bekannten LAGA-Mitteilung M 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (https://www.laga-online.de/documents/m_2_3_1517834373.pdf) zu beseitigen.
- 7.** Abfälle aus Krankenhäusern werden als gefährliche Abfälle unter ASN 18 01 03* eingestuft und sind ebenfalls nach den Hinweisen der LAGA Mitteilung M 18 einer Beseitigung/Verbrennung zuzuführen.